

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma EKRO Kronsteiner GmbH.

I. ALLGEMEINES

- 1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH, soweit nichts Abweichendes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde. Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit ausnahmslos einer schriftlichen Bestätigung. Allfällige Bedingungen des Auftraggebers verpflichten die Fa. EKRO Kronsteiner GmbH nicht. Sie werden nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH schriftlich bestätigt sind.
- 1.2 Angebote und Listenpreise sind freibleibend. Aufträge gelten erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Der Besteller ist mit Unterfertigung des Auftrages gebunden. Stornierungen des Auftrages seitens des Bestellers bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH. In diesem Falle hat der Besteller eine Stornogebühr von 20% des Kaufpreises zu bezahlen und weitere entstandene Schäden und Aufwendungen zu begleichen.
- 1.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Maße, Preise, Leistungen u. dgl. sind ohne Gewähr, Druck- und Satzfehler vorbehalten. Technische Pläne, Zeichnungen, Skizzen, sonstige technische Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH.

II. LIEFERUNG/LIEFERZEIT

- 2.1 Die Lieferung unserer Ware erfolgt grundsätzlich, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, unfrei und nach einer für den Verkäufer optimierten Art. Versandwege und -mittel sind der Wahl der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH überlassen.
Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur oder bei Anlieferung an vereinbarter Stelle auf den Besteller über.
- 2.2 Lieferung frei Baustelle bedeutet eine Anlieferung ohne Abladen. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Entladestelle, der Käufer hat sicherzustellen, dass die Entladestelle durch Zugangsstraßen erschlossen ist, die jederzeit, also auch bei schlechter Witterung, durch einen beladenen schweren Lastzug befahren werden können. In Fällen von Eis und Schnee hat der Käufer für die Räumung der Zugangsstraße zur Entladestelle zu sorgen.
- 2.3 Die angeführten Lieferzeiten der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH sind unverbindlich. Termingerechte Lieferung ist stets ausdrückliches Bemühen! Bei Überschreiten der Lieferfristen besteht jedoch keinerlei Recht des Käufers, den Auftrag zu stornieren. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferungen sind nicht zulässig.
- 2.4 Unvorhergesehene Lieferhindernisse, beispielsweise Streik, Ausfall von Rohmateriallieferungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt u. ä., berechtigen die Fa. EKRO Kronsteiner GmbH zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Vertragsrücktritt.

III. AUFTRAGSANNAHME UND RÜCKTRITTSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

Die Auftragsannahme erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Wird nach Bestätigung und vor Lieferung erkannt, dass die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Auftragsausfertigung den erforderlichen Ansprüchen nicht genügt, so steht der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH das Rücktrittsrecht zu, bzw. ist sie berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherstellung zu verlangen.

IV. PREISE

- 4.1 Alle Preise verstehen sich ohne Versicherung und Nebenkosten ab Werk. Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 4.2 Sämtliche Abrechnungen erfolgen laut Angeboten, Ausführungsplänen sowie Stücklisten der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH und nach tatsächlich gelieferter Menge.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Rechnungssumme binnen Wochenfrist zu zahlen.
Rechnungsfehler müssen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden. Schweigen des Käufers gilt als Anerkennung.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 5.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen ist nur bei Erteilung einer Gutschrift durch die Fa. EKRO Kronsteiner GmbH möglich.
- 5.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber ohne Verpflichtung zum Protest angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware bleibt diese uneingeschränktes Eigentum der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH. Es geht an den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat.
Die Vorbehaltsware ist gegen Feuer, Beschädigungen und Diebstahl abzusichern.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug ist die Fa. EKRO Kronsteiner GmbH berechtigt, dem Vorbehaltskäufer das Benutzungsrecht an der gelieferten Ware ohne gerichtlicher Hilfe zu entziehen und diese jederzeit, auch wenn sie in Verwendung steht, abzuholen.
- 6.3 Zu erwartende oder bereits vollzogene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit solche unser Vorbehalts Eigentum berühren, der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zu dieser Verständigung hat der Auftraggeber auf seine Kosten alle zur Abwehr des exekutiven Eingriffes zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Für die Dauer von 2 Jahren ab Lieferung leistet die Fa. EKRO Kronsteiner GmbH volle Gewähr für die Funktion ihrer Erzeugnisse entsprechend den einschlägigen Bestimmungen und Normen (z.B. ÖNORM B 4007, EN 1065). Eine Verlängerung dieser Gewährleistungsfrist aufgrund einer allfälligen Mängelbehebung ist ausgeschlossen. Unsere Bauelemente werden nach dem derzeitigen Stand der Technik sorgfältig gefertigt.
- 7.2 Etwaige, erkennbare Mängel sind vom Auftraggeber umgehend, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Lieferung bei der Fa. EKRO Kronsteiner GmbH schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Eine Gewährleistung bleibt ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten unsachgemäß montiert oder mangelhaft instand gehalten wurde, ferner, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt wurden. Ebenso sind natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dieser Anspruch erlischt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen.
Bei gebrauchten Maschinen und Geräten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand für alle, sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Leoben.
Es kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Verkaufsrechtes, zur Anwendung.

Alle Angaben vorbehaltlich Veränderungen, qualitativen Optimierungen und Satzfehlern.